

**Bericht der Föderationskirchenleitung  
zur Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtausschusses der Mitarbeiterver-  
tretungen im Diakonischen Werk an den Sitzungen des Diakonischen Rates**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) und des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRG-EKM) hat die Föderationssynode auf ihrer Tagung vom 19./20. November 2004 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Föderationssynode bittet die Föderationskirchenleitung in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk, der Evangelischen Landeskirche Anhalts, dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes und dem Diakonischen Dienstgeberverband die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtausschusses im Diakonischen Rat zu prüfen, und erwartet dazu einen Bericht bei der nächsten Tagung der Föderationssynode.“*

Auf der Grundlage des vorstehenden Beschlusses gibt die Föderationskirchenleitung folgenden Bericht:

Entsprechend dem Beschluss der Föderationssynode hat das Kirchenamt zunächst das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. um die Mitteilung seiner Auffassung zu dieser Fragestellung gebeten. In seiner Sitzung vom 21. September 2005 hat der Diakonische Rat beschlossen, dass mit dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich ein Gespräch zu führen ist und er zu einer Sitzung in den Diakonischen Rat eingeladen wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung der Beteiligung des Gesamtausschusses am Diakonischen Rat besteht aus der Sicht des Diakonischen Rates nicht. Der Diakonische Rat hat seinen Beschluss im Einzelnen in einem Schreiben vom 14. Oktober 2005 begründet (Anlage 1).

Unter Mitteilung des Beschlusses des Diakonischen Rates sind der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes und der Diakonische Dienstgeberverband mit Schreiben des Kirchenamtes vom 23. September 2005 gebeten worden, ihrerseits ihre Vorstellungen zur Beteiligung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen an den Sitzungen des Diakonischen Rates darzulegen, was mit Schreiben vom 10. bzw. 27. Oktober 2005 (Anlagen 2 und 3) erfolgt ist.

Die **Föderationskirchenleitung** hat in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2005 nach Beratung des Ergebnisses der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen:

1. **Die Föderationskirchenleitung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Diakonische Rat des DW-EKM den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk mindestens einmal jährlich zu einem gemeinsamen Gespräch einladen wird.**
2. **Die Föderationskirchenleitung stellt fest, dass eine weitergehende Beteiligung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im DW-EKM im Sinne einer Mitgliedschaft im Diakonischen Rat mit oder ohne Stimmrecht nicht vorgesehen und auch nicht anzustreben ist.**

Dafür waren folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

1. Die Föderationskirchenleitung hat sich die Auffassung des Diakonischen Rates zu Eigen gemacht, dass die Möglichkeiten der Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtausschusses an den Sitzungen des Diakonischen Rates von der gemeinsamen Schnittmenge der Aufgaben von Diakonischem Rat und Gesamtausschuss abhängig zu machen sind. Diese ist jedoch verhältnismäßig gering, da dem Gesamtausschuss gemäß § 55 MVG.EKD i. V. m. § 6 MVG-Ausführungsgesetz-EKM hauptsächlich Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen sowie in der Vorbereitung allgemeiner arbeitsrechtlicher Regelungen obliegen, worin der Vorstand das eigentliche Gegenüber zum Gesamtausschuss bildet, während der Diakonische Rat wesentlich als Aufsichtsorgan gegenüber dem Vorstand definiert ist.
2. Die Grundsätze des staatlichen Mitbestimmungsgesetzes, das ausdrücklich nicht auf die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen anzuwenden ist, können auch nicht im Wege der Analogie herangezogen werden, um eine ständige Beteiligung von Mitgliedern des Gesamtausschusses im Diakonischen Rat zu begründen. Abgesehen davon, dass dazu erst eine entsprechende Änderung von § 13 der Satzung des Diakonischen Werkes herbeizuführen wäre, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Bereich von Kapitalgesellschaften mit der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsorgan regelmäßig bezweckt ist, unmittelbar auf die Arbeitnehmerschaft wirkende unternehmerische Entscheidungen kritisch zu würdigen und Arbeitnehmerinteressen angemessen zu vertreten, diese Zwecksetzung vorliegend jedoch nicht zum Tragen kommt, weil sich die Entscheidungen des Diakonischen Rates allenfalls mittelbar auf die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen auswirken.
3. Dem Diakonischen Rat ist darin zuzustimmen, dass dem Gesamtausschuss nach geltendem Recht bereits in anderen Organen, d. h. in der Diakonischen Konferenz (vgl. § 13 Abs. 5 Diakoniesgesetz-EKM i. V. m. §§ 20, 21 Satzung DW-EKM) und in der gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission der ELKTh und des Diakonischen Werkes, angemessene Möglichkeiten der aktiven Beteiligung an der Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit, der Entwicklung von strategischen Konzepten und der Gestaltung des Arbeitsrechts im Diakonischen Werk zugewiesen sind. In diesem Sinne wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Gesamtausschuss seiner ihm nach § 6 Arbeitsrechtsregelungsgesetz-EKM zugewiesenen Verantwortung im Bereich der Arbeitsrechtssetzung im Interesse aller in der Diakonie Mitteldeutschlands Beschäftigten umgehend gerecht würde. Die Organe des Diakonischen Werkes haben ebenso wie das Kollegium des Kirchenamtes und die Föderationskirchenleitung mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass sich der Gesamtausschuss bisher nicht in der Lage gesehen hat, durch die Wahrnehmung seines Entsendungsrechts für die am 26. Oktober 2005 gebildete Arbeitsrechtliche Kommis-

sion die Mitarbeit von Vertretern der im diakonischen Bereich Beschäftigten in diesem kirchlich-diakonischen Leitungsorgan zu ermöglichen.

4. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit einer ständigen Teilnahme an den Sitzungen des Diakonischen Rates bzw. einer Mitgliedschaft mit oder ohne Stimmrecht in diesem Organ aus Paritätsgründen nicht nur einem der „Sozialpartner“, sondern, wenn man diese dem Gesamtausschuss eröffnen wollte, auch dem Diakonischen Dienstgeberverband einzuräumen wäre. Da aber, wie bereits ausgeführt, die Aufgabenstellung des Diakonischen Rates unmittelbar kaum Themen betrifft, die die „Sozialpartner“ im Diakonischen Werk berühren, sind diese Formen der Teilnahme ohnehin als nicht sinnvoll anzusehen.

Andererseits erscheint es als durchaus sachgerecht und unbedingt wünschenswert, wenn sich der Diakonische Rat im Rahmen seiner allgemeinen aufsichtlichen Verantwortung in regelmäßigen Abständen in Anwesenheit von Mitgliedern des Gesamtausschusses auch über den jeweiligen Stand der vorrangig im Miteinander von Vorstand und Gesamtausschuss zu gestaltenden Bearbeitung von mitarbeiterbezogenen Fragestellungen informiert. Im Sinne der Stellungnahme des Diakonischen Dienstgeberverbandes wird es sich dabei empfehlen, zu solchen Gesprächen auch Vertreter der diakonischen Dienstgeber einzuladen.

Die Föderationskirchenleitung hat zur Kenntnis genommen, dass der Diakonische Rat den Gesamtausschuss zu einem ersten Gespräch möglichst gelegentlich seiner nächsten, spätestens zu seiner übernächsten Sitzung einladen wird.

Eisenach/Magdeburg, 3. November 2005

i. A.

OKR Dr. Hans-Peter Hübner  
Vizepräsident und Rechtsdezernent des Kirchenamtes

Anlagen:

1. Schreiben des Diakonischen Werkes vom 14.10.2005
2. Schreiben des Diakonischen Dienstgeberverbandes vom 10.10.2005
3. Schreiben des geschäftsführenden Ausschusses der GAMAVe DW vom 27.10.2005